achtet, daß ein späteres Gesetz, nämlich § 24 der Ksl. V., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (KolGG. 6. 4) mit der größten Deutlichkeit das richtige Verständnis der Bestimmungen der Kronlandverordnungen bestätigt. Es soll nämlich nach § 25 a. a. O. das Eigentum an denjenigen Grundstücken, „welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1" der Kronlandverordnungen „gehören", als dem Fiskus des betreffenden Schutzgebietes erworben gelten.

Hat nun auch dem Reiche bis zum Erlasse der Kronlandverordnungen in deren Geltungsgebieten am herrenlosen Lande nicht Eigentum sondern ein ausschließliches Aneignungsrecht zugestanden, so begründeten eben die Kronlandverordnungen das Eigentum. Gleichgültig ist hierbei, ob die gesetzliche Bestimmung durch eine beim Kolonialrat etwa irrtümlich bestehende Meinung, ein schon früher geltender Rechtszustand werde nur gesetzlich festgestellt, veranlaßt worden ist.

IV.

Angesichts des klaren Wortlauts und der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes kann die hier bekämpfte Ansicht nicht bestehen. Die für sie vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig.

Dies gilt zunächst für die Erwägung: weil die Kronlandverordnungen, namentlich im § 1 und § 12 von „herrenlosem" Lande sprächen, könne nicht gemeint sein, daß dem Reiche „Eigentum" zustehe (Gerstmeyer, a. a. O. S. 147, 148). Diese Ansicht geht fehl. § 1 füllt den ganzen, mit „Schaffung von Kronland" überschriebenen Abschnitt aus; mit dem, was im § 1 konstitutiv vorgeschrieben ist, ist daher die Schaffung von Kronland, was die rechtliche Seite anlangt, vollendet. § 1 enthält zwei Teile: erstens wird der Gegenstand bestimmt, über welche konstituierende Vorschriften erlassen werden sollen, und zweitens folgen diese konstituierenden Vorschriften. Den Gegenstand bildet „alles Land" im Schutzgebiete, abgesehen von gewissen Vorbehalten; und die konstituierenden Vorschriften gehen dahin: dieses Land wird zum Kronland erklärt, und es wird daran das Eigentum des Reiches begründet. Die Worte „als herrenlos" gehören weder unter die Bestimmung des Gegenstandes noch unter die konstituierenden Vorschriften. Sie haben lediglich eine erklärende, begründende Bedeutung. Der Gesetzgeber sagt: das nach Ausscheidung der Vorbehalte übrig bleibende Land habe (scil. nach dem bisher bestehenden Rechte) die Eigenschaft des herrenlosen Landes; weil es diese Eigenschaft habe, sei er, der Gesetzgeber, in der Lage, ihm einen Herrn zu geben, durch Gesetz das herrenlose Land zum Kronlande zu erklären und daran dem Reiche das Eigentum beizulegen. Damit verschwindet jeder vermeintliche Widerspruch. Fortan, nachdem das Gesetz das herrenlose Land zum Kronland erklärt hat, sind auch im Geltungsbereiche der Kronlandverordnungen die Begriffe „herrenloses Land" und „Kronland" identisch. Es kommt daher auch nicht darauf an, daß gelegentlich (§ 12 der Kronlandver-

ordnungen, § 1 der Ausführungsverfügungen des Reichskanzlers vom 27. November 1895 und 17. Oktober 1896 — KolGG. 2. 202, 291 —) vom „herrenlosen" Lande gesprochen wird: Daß im § 5 der Ksl. V., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 neben dem Kronlande noch das herrenlose Land genannt wird, findet ausreichende Erklärung darin, daß das Geltungsgebiet der Verordnung vom 21. November 1902 über dasjenige der Kronlandverordnungen hinausgeht.

Sodann hat die Frage, weshalb denn die in den Kronlandverordnungen geregelte Besitznahme durch die Regierung erforderlich sei, wenn sie für den Eigentumserwerb nicht nötig sei, Bedenken erregt (v. Bornhaupt, a. a. O. S. 156). Es wird gesagt: § 2 lasse „in Verbindung mit § 4 keinen Zweifel, daß es sich bei dieser Besitznahme um eine das Eigentum erst schaffende . . . Tätigkeit handle" (Pink-Hirschberg, a. a. O. S. 49). — Die Verordnungen behandeln nach der Überschrift und der Einteilung in scheinbarer Koordination neben einander die Schaffung, die Besitzergreifung und die Veräußerung von Kronland. Die Veräußerung besteht in der Überlassung von Kronland und zwar entweder durch Übertragung zu Eigentum oder durch Verpachtung (§ 6). Die Überschrift des dritten Abschnitts ist daher offenbar zu eng. Es handelt sich nicht allein um Veräußerung, d. h. Übertragung zu Eigentum, sondern um Verwertung von Kronland. Es ist weiter klar, daß die Besitznahme nicht um ihrer selbst willen geordnet sein und eine selbständige Bedeutung nicht haben kann. Die Besitznahme dient nun, wie gezeigt, nicht zum Erwerbe des Reiches am Kronlande, nicht zur Schaffung von Kronland. Ihre Regelung ist vielmehr nur erfolgt, weil die Besitznahme der Verwertung des Kronlands dienen soll.

Ziel und Zweck beim Erlasse der Kronlandverordnungen war die wirtschaftliche Verwertung des Grund und Bodens des Schutzgebiets. Der Ausschuß des Kolonialrats betrachtete als den Kernpunkt seiner Aufgabe die „Schaffung von Kronland und die möglichst baldige und umfangreiche Verwertung desselben durch Heranziehung und Erleichterung privater Unternehmungen. Ausschlaggebenden Wert müsse der Kolonialrat darauf legen, diejenigen Mittel zu empfehlen, durch welche auf die schnellste und praktischste Weise wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht werde. Die Politik der Regierung müsse keine abwehrende, sondern eine anlockende für den Landerwerb sein" (Ausschußbericht, S. 6). Nachdem im § 1 rechtlich allgemein bestimmt war, welches Land Kronland sei, und daß daran dem Reiche das Eigentum zustehen solle, handelte es sich weiter um die Mittel zur Herbeiführung der Verwertungsreife des Kronlands. Diese zu bestimmen war grade die Absicht bei Erlaß der Verordnung, und daher konnte im Kolonialrate gesagt werden: „Die Verordnung empfehle nur, was mit dem Kronlande geschehen, d. h. wie die Regierung mit dem ihr eigentümlich gehörigen Lande verfahren solle." Was nun zur Herbeiführung der Verwertung des Kronlandes gehört, ist im Gesetz und in den Ausführungsverfügungen

unter dem Abschnitte „Besitznahme von Kronland" zusammengefaßt. (Ursprünglich, und solange im § 12 nur vom Kronlande die Rede war, gehörte diesem Abschnitte auch der § 12 — früher § 6 — an. Er wurde erst dann in den Abschnitt IV versetzt, als in ihn auch Bestimmungen über Nichtkronland aufgenommen wurden.) Man erkennt nun auch beim Durchlesen einzelner Bestimmungen des Abschnitts „Besitznahme" ohne weiteres, daß hier der Begriff der „Besitznahme" in einem viel weiteren Sinne als dem einer bloß körperlichen Apprehension gebraucht wird. Es wird darunter der Inbegriff einer Reihe von Einzelvorgängen verstanden, welche in ihrem Zusammenwirken dahin führen, die Bestandteile des Kronlands zu individuell bestimmten Grundstücken zu gestalten, welche zur Verwertung in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht werden können. Es bedarf „der Erforschung und Feststellung der Landverhältnisse", der Untersuchung, ob Vorbehalte der im § 1 genannten Art vorliegen, und dabei der „Ermittelung der widerstreitenden Rechte" und der „Entscheidung über etwaige von Privaten erhobene Ansprüche" (§ 4, Abs. 2a). Es sind zur Individualisierung der Grundstücke Vermessungen vorzunehmen (§ 4, Abs. 1), „Umfang und Lage des Kronlands ist tunlichst sichtbar festzustellen, auch darüber ein Protokoll aufzunehmen" und womöglich eine Kartenskizze herzustellen (§§ 4, 5 der Ausführungsverfügungen). Dabei ist vor allem (§ 2) die Ausscheidung der erforderlichen Eingeborenenreservate vorzunehmen (s. Gouv. V. vom 4. Dezember 1896 — KolGG. 2. 317 —). Alle diese und zahlreiche andere Vorgänge, welche bei der Ausführung vorkommen, aber in Gesetzen und Verfügungen gar nicht erschöpfend aufgezählt werden können, fällt unter den hier als Sammelbegriff gebrauchten Begriff der „Besitznahme". Wo die Gesetze zum Erwerbe von Eigentum Besitzergreifung verlangen, handelt es sich um einen Einzelakt, meist die körperliche Apprehension; die „Besitznahme", von der die Kronlandverordnungen sprechen, ein Inbegriff der verschiedensten Vorgänge, kann nicht die Bedingung des Eigentumserwerbs sein, sondern nur das die Verwertungsreife herbeiführende Verfahren.

Die Kronlandverwertung ist Sache des Reiches als des Eigentümers. Darum geschieht die Ermittelung und Feststellung des Kronlands durch vom Gouverneur zu bildende Landkommissionen (§ 4) und die Besitznahme überhaupt durch die Regierung (§ 2). Dies ist dem Rechte nach die Regel. In der Wirklichkeit war damit jedoch, wenn „auf die schnellste und praktischste Weise wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht werden sollte," nicht auszukommen. „Wolle man," so heißt es im Ausschußberichte (S. 6), „ein allmäliches formelles Vorgehen der Regierung abwarten, so heiße das die ganze Sache ins Ungewisse hinausschieben, da ein solches immer nur nach vorausgegangener tatsächlicher Unterwerfung des Landes möglich sei. Unsere lebenden Interessen an der Küste aber sprächen dagegen, daß irgendwelche überflüssige Züge ins Innere zur Ausdehnung unsrer Herrschaft unternommen würden. Man sollte die Privaten vorgehen und Interessen, Eigentum, selbst

Herrschaft im Innern gewinnen lassen. Die Regierung ihrerseits brauche erst hervorzutreten, wenn schon Interessen vorhanden seien, deren Schutz der Mühe wert erscheine.“ Für die Gebiete, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Tätigkeit getreten sind, machte deshalb das Gesetz eine Ausnahme. Hier sollte die Regierung die ihr obliegende Aufgabe der Herbeiführung der Verwertungsreife einzelnen Personen oder Gesellschaften übertragen dürfen.

Das war nicht so gemeint, daß diese Personen und Gesellschaften im Auftrag oder in Vollmacht des Reiches zu handeln hätten, sondern die Übertragung erfolgte im eignen Interesse der Übernehmenden und schuf für sie ein eigenes Recht. Sie sollte durch eine „Ermächtigung“ des Gouverneurs geschehen, die Übernehmenden also befähigen, im eignen Namen zu handeln. Die Ermächtigung geht nach dem Gesetze (§ 12) dahin: „Land aufzusuchen . . . sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen.“ Mit der vorläufigen Besitznahme ist, wenn sie wirksam ist, ein Anspruch auf „Überlassung“ des Landes verbunden. Der Gouverneur hat zunächst zu prüfen, ob das in Besitz genommene Land Kronland ist und nicht etwa unter die Vorbehalte des § 1 der Kronlandverordnungen fällt; gegen seine Entscheidung ist der Rechtsweg zugelassen. Fällt die endgültige Entscheidung dahin aus, daß das Land nicht Kronland sei, so ist die vorläufige Besitznahme wirkungslos. Im andern Falle regelt sich „die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Überlassung des als herrenlos angesprochenen und von dem Gouverneur vorbehaltlich der Zulässigkeit des Rechtswegs als herrenlos anerkannten Landes“ „nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 — 9 und 11“. Es sind also, wie dies die Regierung bei der ihr obliegenden „Besitznahme“ zu tun hat, die nötigen Eingeborenenreservate auszuscheiden. Der durch die wirksame vorläufige Besitznahme erworbene Anspruch auf Überlassung wird verwirklicht. Dabei hat der Gouverneur sich schlüssig zu machen, ob er die Überlassung durch Übertragung zu Eigentum oder durch Verpachtung vollzieht (§ 6), ob das zu gewährende Recht zeitlich beschränkt sein soll (§ 11), er hat die Bedingungen für die Überlassung festzusetzen (§ 7), genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten und das Recht der Rücknahme des für öffentliche Einrichtungen erforderlichen Landes gegen Ersatz vorzubehalten (§ 8) und schiffbare Ströme und Flüsse von der Überlassung zu Eigentum auszuschließen.

Danach ist es völlig ausgeschlossen, in der nach § 12 bestimmten Ermächtigung zur vorläufigen Besitznahme die Übertragung eines Aneignungsrechts (so Pink-Hirschberg, S. 50, 141) zu sehen. Die Besitznahme bewirkt nicht den Erwerb des Eigentums, sondern schafft nur im Falle ihrer Wirksamkeit einen Anspruch auf Überlassung, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gouverneurs in Übertragung des Eigentums oder in Verpachtung bestehen kann und in gewissen Fällen (§ 11) der Regel nach nur in einem zeitlich beschränkten Rechte besteht.

Aber die Ermächtigung zur vorläufigen Besitznahme begründet doch, wie gezeigt, ein Recht, welches einen erheblichen Vermögenswert haben kann. Es

ließe sich deshalb nichts dagegen einwenden, wenn das Gesetz dieses Recht als einen Gegenstand der Enteignung bestimmt hätte. Fällt es unter das im § 1 der Ksl. V. über die Enteignung von Grundeigentum vom 14. Februar 1903 (KolGG. 7. 39) genannte „Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande", so entbehrt nach dem Gesagten d i e Darlegung der schlüssigen Begründung: weil im § 1 der Enteignungsverordnung neben dem Eigentum an Grundstücken auch das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande der Enteignung unterworfen werde, so folge, daß dem Reiche nicht Eigentum am Kronlande zustehe (Pink-Hirschberg, S. 50). Indessen fehlt dieser Beweisführung schon deshalb die Schlüssigkeit, weil die Enteignungsverordnung „für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee", also auch für weite Gebiete, die von den Kronlandverordnungen nicht betroffen werden, und für welche die Gesetze dem Reiche Eigentum am herrenlosen Lande nicht zuschreiben, erlassen worden ist. Übrigens ist „das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Land" in die Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 aus der Ksl. V. über die Enteignung von Grundeigentum in Deutsch-Ostafrika, vom 15. Januar 1894 (KolGG. 2. 68) herübergenommen, wo sie auf Veranlassung des Kolonialrats Aufnahme gefunden hatte. Zur Zeit des Erlasses der letzteren Verordnung galten die Kronlandverordnungen noch nicht.

Es wird weiter darauf hingewiesen: für die Eintragung des Eigentums von Kronland im Grundbuch erfordere § 5 die Bescheinigung, daß die Besitznahme unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen erfolgt sei. Damit sei deutlich ausgesprochen, daß diese Besitznahme für den Eigentumserwerb notwendig sei. Wäre der Fiskus ohne weiteres durch Erlaß der Kronlandverordnungen, also ohne den Akt der Besitznahme Eigentümer, so brauchte nur die Herrenlosigkeit, nicht auch die Besitznahme des Landes bescheinigt zu werden (Pink-Hirschberg, S. 49). Hierzu ist auf die obigen Darlegungen zu verweisen, daß die Kronlandverordnungen unter „Besitznahme" nicht die körperliche Apprehension für sich allein, sondern den ganzen Inbegriff der zur Verwertungsreife erforderlichen Vorgänge verstehen. Bevor das Grundstück in das Grundbuch kommt, soll also die ordnungsmäßige Tätigkeit der Landkommission während des ganzen Verfahrens, also auch der für Herbeiführung der Verwertungsreife besonders bedeutsamen Feststellung von Umfang und Lage des einzelnen Grundstücks festgestellt sein. Die Bescheinigung der Herrenlosigkeit allein genügt nicht. Einigermaßen dunkel sind allerdings die Worte: „unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen," welche, ohne daß sie eine besondere Beachtung des Ausschusses des Kolonialrats und des letzteren gefunden haben, aus § 4 der Regierungsvolage in das Gesetz hinübergenommen worden sind. Keinenfalls aber können diese Worte, entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes und der Wandlung, welche die juristische Konstruktion der Regierungsvorlage im Kolonialrat erfahren hat, dahin verstanden werden, als ob der Eigentumserwerb des Reiches von einer Besitznahme abhängig sein sollte.

Nachdem sie ins Gesetz selbst hineingekommen sind, können sie nicht anders verstanden werden, als das Gebot: die Bescheinigung solle insbesondere erkennen lassen, daß es sich wirklich um nach § 1 dem Reiche gehöriges Kronland handle, d. h., daß das Grundstück unter die Vorbehalte des § 1 nicht falle.

Es ist dargelegt worden, daß die „Besitznahme von Kronland" (Abschnitt II der Kronlandverordnungen) zur Vorbereitung der Verwertung (Abschnitt III) diene. Daher muß sie der Verwertung voraufgehen. Aus dieser Priorität lassen sich Schlüsse für die Meinung der Gegner nicht ziehen. Daß die Ansicht, schon in der „Besitznahme" liege ein „Modus der Verwertung", unrichtig ist (Pink-Hirschberg, S. 49), ergibt sich aus der Natur der Besitznahme als Vorbereitung der Verwertung.

Ist das Reich, und zwar der Fiskus des einzelnen Schutzgebiets, Eigentümer des im Schutzgebiete befindlichen Kronlands, so kann ein anderer nur in den gesetzlichen Formen des Eigentumsübergangs Eigentum erwerben.

Die Rechtsverhältnisse an herrenlosen Grundstücken in Gebieten, für welche die Kronlandverordnungen nicht gelten, sowie die Rechtsverhältnisse an „verlassenen", „aufgegebenen" Grundstücken in den Schutzgebieten gehören nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes.

Oberverwaltungsgerichtsrat Berner.

Nachtrag.

Nachdem der Aufsatz „Kronland" der Schriftleitung dieser Zeitschrift übergeben war, gelangt das Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat vom 1. Juli 1912 in Sachen der Kolonialgesellschaft Nordwest-Kamerun gegen den Fiskus des Schutzgebiets Kamerun zur öffentlichen Kenntnis (Deutsche Kolonialzeitung Nr. 36 von 1912.[1])

Der Gesellschaft Nordwest-Kamerun war durch § 1 der mit „Konzession für die Gesellschaft Nordwest - Kamerun" überschriebenen „Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun und der Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun" vom 31. Juli 1899 (KolGG. 4. 139) auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun vom 15. Juni 1896 und in Anwendung der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers hierzu vom 17. Oktober 1896 in einem bezeichneten Gebiete „das in den nächsten 50 Jahren zu schaffende Kronland unter den im § 2 aufgeführten Bedingungen als Eigentum verliehen" wor-

---

[1]) Das Urteil wird, dem Vernehmen nach, in der Septembernummer der „Kolonialen Rundschau" in ausführlichem Auszuge veröffentlicht werden.

den. Nach § 2 der „Vereinbarung“ wurde der Gesellschaft, solange die im § 4 der genannten Verordnung vom 15. Juni 1896 erwähnten Landkommissionen in dem bezeichneten Gebiete noch nicht in Tätigkeit getreten sind, „die Ermächtigung erteilt, nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs in diesem Gebiete ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen“. Auf das hiernach beanspruchte Land sollen im übrigen die Bestimmungen des § 12 der erwähnten Verordnung Anwendung finden. Nach § 3 wird der Kaiserliche Gouverneur ermächtigt, auf die Dauer von 20 Jahren alle Landankäufe der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten in dem bezeichneten Gebiete von den Eingeborenen vor jedem Anderen zu genehmigen. — Mit dem Schreiben vom 21. September 1910 erklärte der Staatssekretär des Reichskolonialamts, daß er vom Vertrage vom 31. Juli 1899 zurücktrete (KolBl. 1911. S. 112). Die Gesellschaft klagte darauf gegen den Fiskus des Schutzgebiets mit dem Hauptantrage, festzustellen, daß der Rücktritt vom Vertrage vom 31. Juli 1899 unbegründet sei. Die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit der Rechtswegs wurde durch Zwischenurteil des Landgerichts vom 13. Oktober 1911 verworfen. Das Kammergericht erklärte in seinem auf Berufung des Beklagten erlassenen Urteile vom 25. Januar 1912 den Rechtsweg für unzulässig. Dieses Urteil wurde durch das Urteil des Reichsgerichts vom 1. Juli 1912 auf die Revision der Klägerin aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, weil das Reichsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs bejahte. Die Begründung des Reichsgerichtsurteils gibt unter anderen zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

I.

Auch das Reichsgericht geht von der Ansicht aus, daß die im § 12 der Kronlandvrordnung bezeichnete Ermächtigung, wonach einzelne Personen und Gesellschaften „Land aufsuchen“ und „herrenloses Land vorläufig in Besitz nehmen“ dürfen, die Verleihung eines ausschließlichen Aneignungsrechts bedeute, indem nach der Kronlandverordnung dem Reiche nicht Eigentum, sondern ein ausschließliches Aneignungsrecht am Kronlande zustehe. Dabei wird im Urteile allerdings auf die oben S. 689 hervorgehobene auffallende Änderung hingewiesen, welche § 1 der Regierungsvorlage im Kolonialrat erfahren hat; es wird aber versucht, die sich daraus ergebenden Bedenken beiseite zu schieben, was mit folgenden Worten geschieht:

> „Inwieweit hierbei an wirkliches Privateigentum gedacht wurde, oder die Auffassung des preußischen Allgemeinen Landrechts maßgebend war, daß im § 22, T. II Tit. 14 das ausschließliche Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, für „gemeines Eigentum des Staates“ erklärt, ist nicht ersichtlich und konnte dahingestellt bleiben, weil die Theorie

des Privateigentums in der Kronlandverordnung jedenfalls nicht durchgeführt ist. Das Kronland wird dort fortgesetzt als „herrenlos“ bezeichnet und behandelt und das sog. Eigentum erscheint daher als nichts anderes, als ein ausschließliches Aneignungsrecht.“

Demgegenüber ist daran (oben S. 689f.) festzuhalten, daß mit der Fassung des Gesetzes aufs Klarste die Annahme eines ausschließlichen Aneignungsrechts ausgeschlossen und das Privateigentum des Reiches am Kronlande bestimmt worden ist. Mit der Regierungsvorlage sollte der bisherige Rechtszustand, wonach dem Reiche ein ausschließliches Aneignungsrecht zustand, und zu seinem Eigentumserwerbe die Besitznahme notwendig war, gesetzlich aufs neue festgelegt werden. Deshalb wurde im § 1 der Regierung das Recht der „ausschließlichen Verfügung“ zugesprochen, und in logischer Folge bestimmt: „Der Eigentumserwerb der Regierung an dem Kronland erfolgt durch Besitznahme.“ Der Ausschuß und der Kolonialrat strichen den Folgesatz; der Eigentumserwerb sollte also nicht durch Besitznahme stattfinden. Dagegen entfernte der Kolonialrat aus der Regierungsvorlage die Bestimmung des ausschließlichen Aneignungsrechts und setzte dafür an die Stelle: „Das Eigentum daran“ — am Kronlande — „steht dem Reiche zu“. Sollte dies Rechtens sein, so konnte der Eigentumserwerb nicht durch Besitznahme erfolgen; die bezügliche Bestimmung des Entwurfes mußte also gestrichen werden. Und wenn der Eigentumserwerb nicht durch Besitznahme erfolgen sollte, so mußte angegeben werden, wie der Eigentumserwerb sonst stattfinden solle; deshalb verordnete das Gesetz mit den Worten: „Das Eigentum steht dem Reiche zu,“ daß kraft des Gesetzes das Reich Eigentümer sein solle. Klarer kann nicht ausgedrückt werden, daß das Recht kein Aneignungsrecht, sondern Eigentumsrecht sein sollte.

Die Andeutung, als ob der Kolonialrat an § 22, T. II. Tit. 14 ALR. gedacht haben könne, entbehrt jeden Anhalts. Dagegen ergibt sich aus den Verhandlungen des Kolonialrats, daß man an Land dachte, an welchem dem Staatsfiskus kein Aneignungsrecht, sondern Eigentum zustand. Es wurde nämlich in der Sitzung vom 30. Oktober 1895 gesagt, die Verordnung empfehle nur, „wie die Regierung mit dem ihr eigentümlich gehörigen Lande“ (NB. diese Worte klingen nicht nach einem Aneignungsrecht!) verfahren solle; und bei dieser Gelegenheit wurde von mehreren Seiten auf die dem Hamburgischen Staate gehörigen Ländereien, insbesondere im Hamburger Freihafen, hingewiesen, welche die Hamburger Regierung nicht verkaufe, sondern verpachte. Daß an diesen Ländereien der Hamburgische Staat Besitz und Eigentum hat, und von einem Aneignungsrechte keine Rede ist, wird nicht zu bestreiten sein.

Ist nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes kein Zweifel, daß dem Reiche das Eigentum am Kronlande zustehen sollte, so könnte sich an diesem Rechtszustande dadurch nichts ändern, wenn die „Theorie des Privateigentums in der Kronlandverordnung nicht durchgeführt“ wäre. Aus der Nichtdurch-

führung würde sich vielmehr nur der Schluß ergeben, daß die über das Eigentum geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des Eigentums des Reiches am Kronland insoweit außer Anwendung bleiben müßten, als es die Vorschriften der Kronlandverordnung bestimmten. Bei dem Eigentume des Reiches am Kronlande würde es verbleiben; denn zum Rechtsbegriffe des Eigentums: „mit der Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von jeder Einwirkung auszuschließen", gehört nach gesetzlicher Vorschrift die Einschränkung: „soweit nicht das Gesetz (oder Rechte Dritter) entgegenstehen". Am Eigentum ändert sich also trotz der angeblichen Nichtdurchführung der Theorie des Privateigentums nichts. Anderseits ist aber auch nicht verständlich, wie die Nichtdurchführung der Theorie des Privateigentums die Wirkung haben sollte, daß ein Aneignungsrecht bestehe.

Nun ist aber auch nicht zu erkennen, inwieweit die Theorie des Privateigentums nicht durchgeführt sein soll. Auch ist in dem Urteile des Reichsgerichts, welches diese Behauptung aufstellt, darauf keine Antwort gegeben, wenn nicht etwa die Nichtdurchführung darin bestehen soll, daß in der Kronlandverordnung das Kronland „fortgesetzt als herrenlos bezeichnet" werde.

Aber ist nicht auch diese Behauptung recht pleonastisch? In der Kronlandverordnung kommt fünfmal das Wort „herrenlos" vor; einmal im § 1, einmal im § 4 und dreimal im § 12. Dagegen wird das bezeichnete Land zwölfmal nicht als herrenlos, sondern als „Kronland" bezeichnet.

Über die Bedeutung der Worte: „als herrenlos" im § 1 ist auf S. 690 zu verweisen. Aus der Herrenlosigkeit des Landes entnimmt der Gesetzgeber seine Berechtigung, es zum Kronland und zum Eigentume des Reiches zu erklären. Das Land, welches nach der Begriffsbestimmung des § 1 „herrenlos" ist, soll „Kronland" sein und dem Reiche gehören. Ist hier an der hervorragendsten Stelle des Gesetzes gewissermaßen feierlich Kronland für identisch mit herrenlosem Lande erklärt, so weiß der Leser des Gesetzes, daß, wenn später vom herrenlosen Lande gesprochen wird, damit nichts anderes, als das dem Reiche gehörige Kronland gemeint sein kann, und daß ein Unterschied zwischen beiden für das Gebiet der Kronlandverordnungen nicht besteht. Es ist also unzulässig, aus dem „fortgesetzten" Gebrauche des Wortes „herrenlos" den Schluß auf Nichtdurchführung der „Theorie des Privateigentums" zu ziehen. — Nach § 4 erfolgt die Ermittlung und Feststellung des „herrenlosen Landes (Kronland)" durch Landkommissionen. Daß an dieser Stelle die Nichtdurchführung der Theorie des Privateigentums hervortrete, wird gewiß niemand behaupten wollen; denn, damit ja nicht gezweifelt werden könne, daß das herrenlose Land mit dem dem Reiche gehörenden Kronland identisch sei, wird hier durch den in Klammern zugefügten Zusatz „Kronland" die Identität noch einmal und zum Überflusse nachdrücklichst bestätigt. — Endlich kann auch der Gebrauch des Wortes „herrenlos" im § 12 zu Bedenken keinen Anlaß geben. Es kann doch etwas anderes nicht gemeint sein, als dasjenige Land, welches nach der Begriffsbestimmung des § 1 die Eigenschaft des

herrenlosen Landes, also auch des Kronlands hat. Sobald der Gouverneur anerkennt, daß diese Eigenschaft, welche der Konzessionar behauptet („als herrenlos angesprochen"), vorhanden ist, steht auch nach § 1 fest, daß es sich um Kronland, um Reichseigentum handelt.

II.

Der Auffassung des Urteils ist beizustimmen, daß, falls man von der hier vertretenen Ansicht, dem Fiskus stehe das Eigentum am Kronlande zu, ausgeht, die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht bezweifelt werden könnte, wenn es sich um die Zurückziehung der Ermächtigung handelte, „Land aufzusuchen" und „herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen".

Oben S. 691 ist dargelegt, daß die Kronlandverordnung auf wirtschaftlichen und politischen Beweggründen und nicht etwa auf Vermögensinteressen des Fiskus beruht, daß sie also im öffentlichen Interesse erlassen ist. Es handelte sich ja darum, daß „auf die schnellste und praktischste Weise wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht werde". Aus der im öffentlichen Interesse liegenden Veranlassung ist jedoch nicht zu schließen, daß die Kronlandverwertung selbst eine den Behörden zufallende regimentliche Aufgabe sein müßte. Die Verwertung des Eigentums gehört vielmehr zu den im Eigentume liegenden Befugnissen. Sie fällt daher dem Reiche, insonderheit (§ 25 der Ksl. V. vom 21. November 1902) dem Fiskus des Schutzgebiets als dem Eigentümer als fiskalische Aufgabe zu. In dieser Eigenschaft, nicht aber in Ausübung eines Staatshoheitsrechts, üben Regierung, Gouverneur, Landkommissionen die in den §§ 2—4 der Kronlandverordnungen bezeichneten Tätigkeiten hinsichtlich des Kronlandes aus. Ebensowenig ist die nach § 12 erteilte Ermächtigung inbezug auf das Kronland staatshoheitlicher Natur. Der Fiskus überträgt damit, wie gezeigt, nur die ihm als dem Eigentümer zustehende Herbeiführung der Verwertungsreife des Kronlands auf einzelne Personen oder Gesellschaften. Er verleiht die Macht zur vorläufigen Besitznahme und begründet damit ihm selbst gegenüber einen bedingten Anspruch auf Überlassung von Kronland. Er macht damit Gebrauch von den aus seinem Eigentume fließenden Befugnissen. Die Ansprüche des Konzessionars haben somit ihre Quelle im Privatrecht; und es ist gleichgültig, ob diese Quelle aus Gründen des öffentlichen Interesses eröffnet worden ist. Der Inhalt des durch die wirksame vorläufige Besitznahme bedingten Anspruchs auf Überlassung von Kronland ist privatrechtlicher Art und von Vermögenswert. Es handelt sich deshalb um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, wenn der Konzessionar behauptet, der Anspruch bestehe und könne ihm nicht durch Rücknahme der Konzession entzogen werden.

III.

Im Tatbestande führt das Urteil des Reichsgerichts beim § 12 lediglich die Ermächtigung an, „Land aufzusuchen . . . sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen". Auch die Entscheidungsgründe sprechen nur von

einer derartigen Ermächtigung. Sie werden darauf aufgebaut, daß an solchem herrenlosen Lande dem Fiskus ein ausschließliches Aneignungsrecht zustehe und durch Verleihung dieses Rechtes an einzelne Personen oder Gesellschaften diese ein Privatrecht erlangten, worüber der Rechtsweg offen stehe. Nun ist hier der Rücktritt von der Vereinbarung vom 31. Juli 1899, d. h. die Rücknahme der der Gesellschaft Nordwest-Kamerun erteilten Konzession in Frage. Die Klägerin verlangt die Feststellung, daß dieser Rücktritt unbegründet sei. Höchst auffallend erscheint im Hinblick auf die reichsgerichtliche Begründung der Zulässigkeit des Rechtswegs die Tatsache, daß nach dem Inhalte der Konzession für die klagende Gesellschaft dieser die im § 12 der Kronlandverordnung erwähnte Ermächtigung „herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen" überhaupt nicht erteilt worden ist. Von einer Konzession inbezug auf „herrenloses" Land ist in der „Vereinbarung" vom 31. Juli 1899 nichts erwähnt. Inwiefern trotzdem die Entscheidungsgründe die Zulässigkeit des Rechtsweges rechtfertigen könnten, sagen sie selbst nicht; es ist auch ohne weiteres nicht zu erkennen.

In § 12 der Kronlandverordnung wird die Ermächtigung inbezug auf Kronland scharf geschieden von der Ermächtigung inbezug auf nicht herrenloses Land. Der Inhalt, welchen in beiden Fällen die Ermächtigung haben soll, besteht erstens im Aufsuchen von Land und zweitens in der vorläufigen Besitznahme. Wo es sich um herrenloses Land, also um Kronland handelt, geht die Ermächtigung dahin: „Land aufzusuchen . . sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen." Wo es sich dagegen nicht um herrenloses Land, sondern um Land handelt, welches unter die Vorbehalte des § 1 fällt, lautet die Ermächtigung: „Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern oder sonstigen Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land . . vorläufig in Besitz zu nehmen." Die Bedingungen, nach denen gemäß § 1 der Konzession für die Gesellschaft Nordwest-Kamerun im § 2 eine Verleihung erfolgt ist, geht ausschließlich dahin, daß der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt wird, in dem § 1 bezeichneten Gebiete „Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen", und hinzugefügt wird, daß auf das hiernach von der Gesellschaft beanspruchte Land im übrigen die Bestimmungen des § 12 der Kronlandverordnung Anwendung finden sollen.

Diejenige Ermächtigung aber, welche nach § 12 für Land, das nicht Kronland ist, erteilt wird, ist nicht fiskalischer, sondern staatshoheitlicher Art und gewährt nicht ein Privatrecht gegen den Fiskus. Ein Streit darüber, ob die Regierung diese Ermächtigung mit Recht zurückgenommen hat, ist daher nicht eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit und unterliegt nicht der Entscheidung des ordentlichen Richters.

Die im § 12 vorgesehenen Ermächtigungen werden für Gebiete erteilt, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Tätigkeit getreten sind. Diese

Bernhard Hadra

Medizinisch-pharmazeutische Fabrik
und Export, Tropen-Versand-Abteilung

Berlin C. 2

Spandauer Straße 77.

Billigste Bezugsquelle

aller

Medikamente für die Tropen.

Chirurg. Instrumente, Krankenpflege-Artikel,
fertige Tropen-Apotheken
und medizinische Tropen-Ausrüstungen
zu billigsten Preisen in tadelloser Ausführung.

Komprimierte Verbandstoffe. Malariamittel. Dysenteriemittel.

Spezial-Preisliste sämtlicher für die Tropen erforderlicher Medikamente gratis zu Diensten.

Ständige Ausstellung medizin. Tropen-Ausrüstungen.

Handelsbank für Ostafrika

Berlin SW. 11, Dessauerstr. 28/29

Zweigniederlassung in Tanga (Deutsch-Ostafrika).

Wirkungskreis der Bank: Deutsch-Ostafrika, insbesondere das Hinterland von Tanga und Pangani wie das Kilimandjaro-Gebiet.

Konto Korrent- und Depositenverkehr, Kreditbriefe, Akkreditierungen, briefliche und telegraphische Ueberweisungen, Einziehung von Wechseln und Dokumenten, Besorgung aller sonstigen Bankgeschäfte.

Schutz-Marke

Von den besten der **billigste** Stickstoffdünger

17—22 % Stickstoff, 60—70 % nutzbarer Kalk

Kalkstickstoff

Vorzüglich geeignet für alle Tropenkulturen zur Erzielung hoher Ernten

Näheres durch die

Verkaufs-Vereinigung für Stickstoffdünger G. m. b. H.

BERLIN SW. 11, Dessauer Straße 19.

390

Mineralwasser-Apparate

für Hand- u. Kraftbetrieb, in neuesten techn. vollkommensten Syst., für jede Leistungsfähigkeit.

Spez.: **Komplette Einrichtungen.**

Essenzen u. Extrakte

für Limonaden u. alkoholfreie Getränke. Ia.-Spezialitäten verschieden. Geschmacksrichtung. Eigene Essenzenfabrik mit Dampfbetrieb.

Willy Zander,

G. m. b. H. 455

Halle a. Saale.

Man verlange Katalog E. 2.

„Herkules“-Stahlwindturbine

die beste Kraftmaschine für die Kolonien. Tausendfach vorzüglich bewährt Standard-Type der modernen Stahlwindturbinen. 30 % Mehrleistung als gewöhnliche Fabrikate. niemals Reparaturen, Anlauf bei leichtestem Wind. Wesentliche Neuerungen u. Verbesserungen nur an dieser Windturbine. Passend für den Antrieb für Wasserpumpen aller landwirtschaftl. Maschinen, Holzbearbeitungsmaschinen etc. Spezialität: Erzeugung von Elektrizität. Katalog und Kostenanschlag gratis von der grössten derartigen Fabrik Deutschlands:

Vereinigte Windturbinen-Werke

vorm. Rud. Brauns u. Carl Reinsch,

397 Dresden-Niedersedlitz.

C. Prächtel

Kaiserl. Königl. Hoflieferant

Berlin SW. 19

Krausenstr. 32

Möbel- u. Bau-Tischlerei.

Spezial-Abteilung:

TROPEN-MÖBEL

Bernhards Zwiebackfabrik Friedrichsdorf (Taunus)

Hofl. Sr. Maj. des Kaisers u. Königs etc.

Geschäftsgründung 1803.

Leicht verdaulich, nahrhaft, von ärztlichen Autoritäten als Krankenkost empfohlen.

Friedrichsdorfer Zwieback

Marke: Vom Guten das Beste.

Wegen seiner vorzüglichen Haltbarkeit brillanter Exportartikel.

EXPORT-VERTRETER: **Harder & de Voss, Hamburg.**

Prämiiert auf allen beschickten Ausstellungen.

Weltausstellung Paris 1900. Weltausstellung St. Louis 1904. GRAND PRIX.

Urteile der Presse über Zimmermann, Kolonialpolitik

Finanzchronik London.	Dr. Alfred Zimmermann hat in diesem seinem neuesten Werke sich ebenso als gründlicher Beherrscher aller der einschlägigen theoretischen Fragen wie als im praktischen Leben wohlbewanderter Kolonialpolitiker bekundet. Er hat das Buch geliefert, das fortan jeder, der sich mit Kolonialfragen beschäftigen will, unbedingt zu Rate ziehen müssen wird.
Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften.	Das Werk Zimmermanns ist eine Frucht zwanzigjähriger Studien und Beobachtungen, es dokumentiert reiches Wissen, Schärfe des Blicks und Besonnenheit des Urteils; es ruht auf wissenschaftlicher Unterlage und ist doch populär gehalten und kann daher gleichzeitig für Theorie und Praxis, für Gelehrte und Laien als empfehlenswert bezeichnet werden.
Vossische Zeitung, Berlin.	Der Verfasser ist der frühere Kolonialattaché der deutschen Botschaft in London. Eine geeignetere Persönlichkeit für die Behandlung der Kolonialpolitik konnte nicht gefunden werden, und in der Tat gibt es unter den Schriftstellern auf kolonialpolitischem Gebiet keinen einzigen, der wie Zimmermann die Kolonialpolitik beherrscht und soviel Gelegenheiten zu Beobachtungen über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Methoden gehabt hat.
Leipziger Zeitung.	Das Zimmermannsche Hand- und Lehrbuch kann allen denen warm empfohlen werden, die sich über das Wesen der Kolonisation und deren Geschichte näher unterrichten wollen. Ein umfangreiches Material ist darin übersichtlich und geschickt verarbeitet worden.

Soeben erschien im V. Jahrgang:

Süsserotts illustrierter Kolonial-Kalender 1913

Preis gebd. Mk. 1.—. **Preis gebd. Mk. 1.—.**

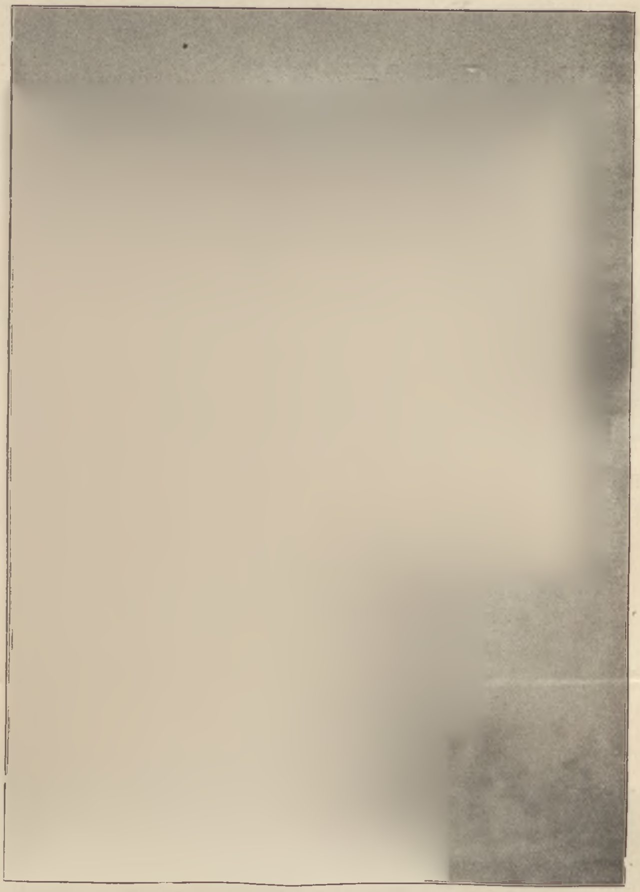

Junge Suaheli-Mutter.
Probebild aus Süsserotts illustriertem Kolonial-Kalender 1913.

Der neue Jahrgang 1913 enthält wieder eine Fülle wertvoller und interessanter Beiträge. An belehrende Aufsätze reihen sich abwechselnd Erzählungen bald ernster, bald heiterer Natur. Außerdem enthält der Kalender 7 prächtige Kunstdruckbeilagen und viele Illustrationen. — Auch für Nußknacker ist wieder in bester Weise durch eine Reihe anregender Preisrätsel Sorge getragen. — Weit über 500 richtige Lösungen der Preisrätsel des letzten Jahrganges sind aus allen Teilen des Landes und den Kolonien eingegangen. Wohl ein sprechender Beweis, daß die Rätsel nicht zu schwer zu erraten sind.

Verlagsbuchhandlung Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30.
Neue Winterfeldtstraße 3a.

Deutsche Export-Firmen.

Apparate zur Herstellung alkoholfreier Getränke
C. Malmendier, Köln a. Rh.

Aceton, Weinessig etc.
Johs. Oswaldowski, Altona a. E.

Arzneimittel
Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.
Ernst Hess, Klingenthal in Sachsen 108.
Engel - Apotheke, Regensburg, Neupfarrplatz.

Asphalt-Dachpappen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Baumaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Bedachungen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Bettfedern u. Bettwaren
A. Schonert, Berlin SO. 26.

Billardbälle
Wilhelm Schuß, Düsseldorf (Elfenbein u. Imitation).

Brauselimonaden-Essenzen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Briefmarken-Albums
C. F. Lücke, Leipzig.

Briefmarken
Robert Keil, Gablonz a. N. (Austria.)
W. Künast, Berlin W.
Gebr. Michel, Apolda.

Brotschneidmaschinen
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Buchbindereimaschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Bücher! Neu!
Wie errichtet man ein:
Versandgeschäft, Gründg., Betrieb, lohn. Verdst., postfrei **1.20** M., Agenturgesch. (Vertretg.) postfr. **1.20** M., Detailgesch. (Ladeng.) postfr. **1.20** M. Alle 3 Bücher nur **3.20** M. Der Kaufm. Ansiedler, Händler in **Deutschkongoland** (Neukamer.) sehr praktisch: **1.60** M. postfrei. Alle anderen Bücher werden billigst besorgt; gebrauchte Briefmarken werden gut verwertet. Anfragen mit Rückporto erbeten!
Ernst Marré, Verlag, Leipzig 36s.

Büchsenmacher
Eduard Kettner, Köln-Suhler mech. Gewehrfabrik, Köln.

Bürobedarf
Otto Henss Sohn, Weimar 160 N.

Bureaumöbel
Fabrik Stolzenberg in Oos (Baden).

Butter
Emil Seeger, Rostock i. Meckl., Langestraße.

Cigarren und Cigaretten
Aug Chr. Steneberg, Barntrup (Lippe).

Christbaumständer
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Dachdeckung, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Dauerwäsche
Rudolf Sturm, Essen-Ruhr 4.

Denkmal- und Grabeinfassungen
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Düngefabrikseinrichtungen
Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Düngemittel
Verkaufs-Vereinigung für Stickstoffdünger,
G. m. b. H.
Agrikultur-Abteilung
Berlin SW. 11,
Dessauer Straße 19.
Vertrieb v. Kalkstickstoff.

Eisenkonstruktionen, transportabel.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Eisenwaren
Fr. Cordes jun., Hamburg XI.
Theod. Wilckens, G. m. b. H. Hamburg u. Berlin.

Eis- u. Kühlmaschinen.
Schüchtermann & Kremer, Dortmund XIII.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Elfenbein- u. Schildpattwaren
J. Franz Kruse, Hamburg 36.

„Em Rex", Astralit.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Erdbohrer
Hannoversche Erdbohrerfabrik Hermann Meyer, Hannover-Limmer.

Essenzen u. Extrakte für Limonaden.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Etiquetten
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Fahr- u. Motorräder
Wanderer-Werke A.-G., Schönau b. Chemnitz

Familienwappen
F. W. Becker, Dresden-Laubegast.

Farben
Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H., Wunsiedel (Bayern). (Spez.: Zement- u. Kunststeinfarben.)

Fasergewinnungsmaschinen
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Feld- u. Industriebahnen
Bahnindustrie Act. - Ges., Hannover-Herrenhausen.
Herm. Heinrich Böker u. Co., Remscheid.
R. Dolberg, A.-G., Hamburg.

F. C. Glaser & R. Pflaum
G. m. b. H.
Berlin SW., Lindenstr. 80.
Alleinverkauf der
Plantagen-, Feld-, Forst- u. Industrie-Bahnen d. Firma
Fried. Krupp A. G., Essen.

Deutsche Export-Firmen.

Feld- u. Industriebahnen (ferner)
Glässing & Schollwer. Berlin W.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Feldstecher
Optische Werke Carl Schütz & Co., Cassel.
R. Treuer, Berlin W.

Fischereiartikel
R. Weber, Haynau i. Schl.

Flaschen-Reinigungs-Anlagen
C. Malmendier, Köln a. Rh.

Fleischhackklötze
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Fleischhackmaschinen
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Fleischwaren
Emil Seeger, Rostock i. Meckl., Langestraße.

Fliegenfänger.
Pyramiden - Fliegenfänger - Fabrik Max Dametz, Zeitz.

Fruchtpressen
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Gabelputzmaschinen
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Gassparkocher
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Geldschränke
Otto Schleiff & Mesenberg, Berlin SW. 68.

Gemüsehackmaschinen
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Gewehre
Eduard Kettner, Köln-Suhler mech. Gewehrfabrik, Köln.

Glaswaren

Glaswaren aller Art
Hohlglashüttenwerke
Ernst Witter
Aktiengesellschaft
Unterneubrunn
S.-M. Deutschland.

Gummigewinnungs-maschinen
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Harmonium
Hug & Co., Leipzig.

Heilmittel
Ernst Hess, Klingenthal in Sachsen 108.

Honig
Emil Seeger, Rostock i. Meckl., Langestraße.

Hygiama
(Pulver- u. Tablettenform) konzentriertes, diätisches Nährpräparat Dr. Theinhardt's Nährmittelges., Stuttgart-Cannstatt.

Jagd- u. Sportartikel
R. Weber, Hofliefer., Haynau i. Schl.

Jagdpatronen
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Jagdutensilien
Eduard Kettner, Köln-Suhler mech. Gewehrfabrik, Köln.

Isoliermaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Kaffee.
Eduard Schmidt, Wickrathsberg.

Kaffeemühlen
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Kartonnagenmaschinen
Karl Krause, Leipzig.

Kegelkugeln
Wilhelm Schuss, Düsseldorf (Kegelkugeln aus Pockholz).

Kellerei-Artikel
C. Malmendier, Köln a. Rh.

Kinderwagen u. Kinderbetten
A. Schonert, Berlin SC. 26.

Knochen-entfettungsapparate
Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Knochenkohle- u. Knochenmehlfabrikseinrichtungen
Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Kochherde
A. Voss sen., Sarstedt b. Hannover.

Koffer
Carl Malchow & Otto, Berlin.

Kollergänge
Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Konserven
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8, Asiahaus.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Kopierpressen
Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Kugelmühlen
Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Laboratoriums-Einrichtungen

Laboratoriums-Einrichtungen.
Chemische u. bakteriol. Apparate
A. Eberhard
vorm. R. Nippe
Berlin NW. 40.

Lager-Weißmetalle
Ww. Louis Ebbinghaus, Hohenlimburg i. W.

Landwirtsch. Maschinen
Fr. Haake, Berlin NW. 21.
C. Herm. Haußmann, Großenhain i. Sa.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Lebensmittel
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8, Asiahaus.
Gebr. Broemel, Hamburg.
Harder & de Voß, Hamburg.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.
Emil Seeger, Rostock i. Meckl., Langestraße.

Lederfett
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Lederputzmittel
Actiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Lederwaren
Carl Malchow & Otto, Berlin

Carl Bödiker & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Hamburg, Tsingtau, Hongkong, Canton, Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Keetmanshoop.

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unsern Freihafenlägern,

ferner ganze Messe-Ausrüstungen, Konfektion, Maschinen, Mobiliar, Utensilien sowie sämtliche Bedarfsartikel für Reisende, Ansiedler und Farmer.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel auf Wunsch zur Verfügung.

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.

Die außergewöhnliche Vermehrung des Umsatzes der Firma seit 1897 wird durch die zunehmende Größe der 6 Matrosen klar veranschaulicht
1897
1899
1900
1903
1908
1910